



14/SN-2571ME

Amt der Tiroler Landesregierung

Präs. Abt. II - 1164/29

An das
Bundesministerium
für Finanzen
Johannesgasse 14
1015 Wien

A-6010 Innsbruck, am 19. Juni 1986

Tel.: 052 22/28701, Durchwahl Klappe 157

Sachbearbeiter: Dr. Unterlechner

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

H. Traiserbauer

Zi	42	GE/986
Datum:	27. JUNI 1986	
Vorfall:	1986-06-27 <i>le</i>	

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz und das Körperschafts-
steuergesetz geändert werden;
Stellungnahme

Zu Zahl 90 0113/9-V/12/86/3 vom 15. Mai 1986

Zum übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz und das Körperschaftssteuer-
gesetz geändert werden, wird folgende Stellungnahme abge-
geben:

Zu Artikel I:Zu Z. 31 (§ 22):

Bei der Einrichtung von Kontrollorganen wie die Bestellung
eines Treuhänders zur Überwachung des Deckungsstockes
(oder eines Regierungskommissärs nach § 106 Abs. 2 Z. 2)
ist zu beachten, daß der Verwaltungsaufwand dem Zweck
angemessen bleibt.

Zu Z. 42:Zu § 73a:

Die Möglichkeit zur Bildung einer steuerfreien Risikorücklage zum Ausgleich von Risikospitzen und zur Abdeckung von Großschadensfällen ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Obergrenze der Risikorücklage mit 4 v.H. des (modifizierten) Prämienaufkommens mag für größere Versicherungsunternehmen mit einem umfassenden Versicherungsangebot ausreichend sein. Für kleinere (nicht kleine nach § 62 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, für die diese Bestimmungen nach Art. I Z. 38 des Entwurfes keine Anwendung finden) Versicherungsunternehmen mit einem lokal abgegrenzten Tätigkeitsbereich ist sie zu gering bemessen, weil der Risikoausgleich in zeitlicher und spartenmäßiger Hinsicht schwerer zu schaffen ist.

Die Begrenzung der jährlich steuerfrei zu bildenden Risikorücklage mit 0,4 v.H. und insgesamt 4 v.H. der Prämien bedeutet, daß diese frühestens mit zehn Jahren voll in Anspruch genommen werden kann. Andererseits sieht Art. III Abs. 16 zur Anwendung des § 73b Übergangsfristen zwischen fünf und sieben Jahren vor. Eine Abstimmung dieser Fristen auf die Bildung der Risikorücklage nach § 73a oder eine variabelere Gestaltung des Jahreshöchstrahmens (der Entwurf sieht 0,4 v.H. vor) wäre anzustreben.

Zu § 73b:

Im Abs. 4 ist eine relative (Bindung an bestimmte Prozentsätze der "abgegrenzten Prämien"), im Abs. 5 eine absolute (zwischen 30 und 150 Mio. Schilling) Eigenmittelmindestausstattung vorgesehen. Bei bestehenden Unternehmen hat nach Art. III Abs. 16 innerhalb von bestimmten Fristen eine Anpassung zu erfolgen.

- 3 -

Die absoluten Eigenmittelmindestgrenzen nach Abs. 5 sind für kleinere regionale Versicherungsunternehmen zu hoch angesetzt. Die vorgesehenen Mindestgrenzen bringen einerseits im Vergleich zur gegebenen Eigenmittelausstattung sprunghafte Erhöhungen mit sich (von 30 - 40 Mio. Schilling auf 100 - 150 Mio. Schilling), andererseits wird nicht zwischen bereits bestehenden und neu zu gründenden Unternehmen unterschieden. Bestehende Versicherungsunternehmen auf regionaler Basis können auf einen entsprechenden Firmenwert, einen eingespielten Organisationsapparat und einen festen Kundenstock verweisen. Sie unterlagen schon eine gewisse Zeit der aufsichtsbehördlichen Kontrolle. Bei neuzugründenden Unternehmen ist hingegen das Risiko unvergleichlich höher. Hier sind die im Abs. 5 festgesetzten Eigenmittelgrenzen gerechtfertigt. Bei bestehenden regional tätigen Versicherungsunternehmen würden aber wesentlich geringere Mindesteigenmittel (etwa die Hälfte der Sätze nach Abs. 5 Z. 2) ausreichen.

Überlegenswert wäre auch eine Regelung, die Übererfüllung des Deckungsfordernisses nach Abs. 4 mit entsprechenden Abschlägen bei den Mindestsätzen des Abs. 5 auszugleichen.

Die im Entwurf vorgesehene Anhebung der Eigenmitteldecke wirkt sich für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, wie es Unternehmen auf lokaler Ebene vielfach sind, besonders nachteilig aus, weil diesen nicht der gleiche Zugang zum Kapitalmarkt offensteht wie den Großversicherungsunternehmen als Aktiengesellschaften. Analog zum Kreditwesengesetz wäre die Placierung von Partizipationsscheinen zur Erschließung von Kapitalquellen denkbar, doch dürfte dafür selbst bei einer gesetzlichen Verankerung solcher Partizipationsscheine derzeit kein ausreichendes Interesse bestehen.

- 4 -

Nach § 115 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen Versicherungsaufsichtsbehörde. Eine Änderung dieser Bestimmung sieht auch der Entwurf nicht vor. Es wäre überlegenswert für kleinere (z.B. bis zu einer bestimmten Eigenmittelgrenze) und kleine Versicherungsvereine nach § 62 des Versicherungsaufsichtsgesetzes die aufsichtsbehördlichen Funktionen an den Landeshauptmann zu übertragen.

Sollte die im Entwurf vorliegende Novelle zum Gesetz erhoben werden, wird das Versicherungsaufsichtsgesetz unübersichtlich werden; eine Wiederverlautbarung wäre zu begrüßen. Abschließend wird festgestellt, daß eine Begutachtungsfrist von ca. drei Wochen für so einen umfangreichen Gesetzesentwurf nicht ausreichend ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen
gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien
an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien
an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausfertigungen
an alle National- und Bundesräte in Tirol

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Schulz